

Merkblatt zum Berufsfeldrelevanten Praktikum

(Fassung von Dezember 2014)

1. Dieses Merkblatt basiert auf der derzeit gültigen Praktikumsordnung der Leibniz Universität Hannover für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang in der Fassung vom 1.10.2009 und konkretisiert die dort dargelegten Ausführungsbestimmungen zum Vereinspraktikum speziell für Sportstudierende.
2. Das berufsfeldrelevante Praktikum im Umfang von mindestens vier Wochen kann alternativ absolviert werden entweder a) bei Sportvereinen und Sportverbänden oder b) in Unternehmen der Sportbranche (vgl. § 2, Absatz 3 der Praktikumsordnung).
3. Allen Studierenden wird vor Beginn des Praktikums die begleitende Lehrveranstaltung („Aufbau und Strukturen des Sports in Deutschland – Vorbereitung für das Berufsfeldrelevante Praktikum“) empfohlen, die vorzugsweise im Wintersemester regelmäßig angeboten wird und als „Vertiefungsseminar nach Wahl (2922)“ im Bachelormodul „Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Sporttheorie“ angesiedelt ist.
4. Ein geeigneter Praktikumsplatz in a) oder b) wird von den Studierenden in aller Regel selbst gesucht, ggf. ist das Kollegium des Instituts für Sportwissenschaft bei der Suche behilflich. Wichtige Voraussetzung für die Wahl eines Praktikumsplatzes insbesondere in b) ist, dass die Ausübung „qualifizierter Tätigkeiten“ (vgl. § 2, Absatz 3 der Praktikumsordnung) während des Praktikums gewährleistet werden kann.
5. Anstatt eines Praktikums in a) oder b) können sich Sportstudierende auf Wunsch eine Ersatzleistung als Berufsfeldrelevantes Praktikum anrechnen lassen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer mindestens einjährigen leitenden Tätigkeit in einem Sportverein oder bei einem Sportverband. Als Beispiele für eine solche Ersatzleistung seien hier genannt: Trainer bzw. Trainerin einer Mannschaft oder Ausübung eines Wahlamtes (z.B. Jugendwart eines Sportvereins). Die Praktikumsordnung sieht in § 2, Absatz 6 auch vor, dass auf Antrag ein vor dem Studium abgeleistetes Praktikum oder eine abgeschlossene Berufsausbildung – in diesen Fällen jedoch auf dem Gebiet des Sports – angerechnet werden können. Dazu zählt ebenso die Ableistung des sog. „Freiwilliges Soziales Jahr im Sport“. Bestehende oder frühere Arbeitsverhältnisse in Unternehmen der Sportbranche können jedoch nicht als Berufsfeldrelevantes Praktikum angerechnet werden.

6. In jedem Semester (vorzugsweise im Mai und im November eines jeden Jahres) findet verpflichtend (!) eine zentrale Informationsveranstaltung statt, in der die Studierenden die Anerkennung des zu absolvierenden Vereinspraktikums bzw. die bereits absolvierte Ersatzleistung vom Praktikumsbeauftragten des Instituts formlos anzeigen und später formgerecht (vgl. Ausdruck „Praktikumsbescheinigung“) durch die Einrichtung, wo das Praktikum abgeleistet oder die Ersatzleistung erbracht wurde, bestätigen. Die zentrale Informationsveranstaltung wird im Kommentierten Verzeichnisses sowie durch Aushang und auf der Homepage angekündigt.
7. Über das Berufsrelevante Praktikum bzw. die Ersatzleistung ist ein Praktikumsbericht als Studienleistung im Umfang von ca. acht Seiten anzufertigen. Zur Gestaltung dieses Berichts gibt die Praktikumsordnung erste allgemeine Anhaltspunkte (vgl. § 2, Absatz 4). Weitere Hinweise werden auch im Rahmen der Informationsveranstaltung sowie fortlaufend auch während der Begleitveranstaltung gegeben. Zur formalen Gestaltung des Berichts wird auf die „Hinweise zu Hausarbeiten“ auf der Instituts-Homepage verwiesen.
8. Die Studierenden reichen den Praktikumsbericht zusammen mit der Selbstständigkeitserklärung und der Bescheinigung durch die Einrichtung zur Begutachtung beim Praktikumsbeauftragten des Instituts ein und erhalten alle Unterlagen spätestens vier Wochen danach zum Verbleib während eines Beratungsgesprächs (vorzugsweise in den regelmäßigen Sprechstunden) zurück (vgl. § 2, Absatz 4).
9. Wird der Praktikumsbericht in der vorliegenden Form jedoch abgelehnt (vgl. § 2, Absatz 6), verbietet die Praktikumsordnung nicht ausdrücklich eine Verbesserung nach Maßgabe des Gutachters. Die Praktikumsordnung sieht aber auch vor, dass Studierende bei Ablehnung des Berichts unverzüglich Beschwerde beim Prüfungsausschuss einlegen können. Das weitere Verfahren wird ebenfalls in der Praktikumsordnung (s.o.) beschrieben.
10. Für die Anfertigung bzw. Abgabe des Praktikumsberichts gelten folgende Regelungen: Alle Studierende können nur und ausschließlich den Bericht wahlweise zwischen dem 1. April und dem 31. Mai sowie vom 1. Oktober zum 30. November eines jeden Jahres einreichen. Für Studierende, die die Begleitveranstaltung besuchen, können die Fristen abweichen.

gez. Prof. Dr. Detlef Kuhlmann
(Beauftragter für das Berufsfeldrelevante Praktikum)